

Beschlussfassung vom 11.12.1986

Letzte Änderung vom 27.02.2019

SATZUNG

der Lohnsteuerberatung Küstenländer e.V. - Lohnsteuerhilfverein -

§ 1

Name, Sitz und Arbeitsgebiet

1. Der Verein führt den Namen „Lohnsteuerberatung Küstenländer e.V.“ - Lohnsteuerhilfverein. Er soll zum Vereinsregister angemeldet werden und erlangt Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Sitz ist Köthen in Sachsen-Anhalt.
3. Das Arbeitsgebiet des Vereins umfasst die Küstenländer der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den ausschließlichen Zweck, seinen Mitgliedern in Lohnsteuerangelegenheiten Hilfe zu leisten. Die Hilfeleistung umfasst auch die in § 4 Nr. 11 StBerG ausdrücklich benannten Veranlagungsfälle des § 46 EStG.
2. Der Verein übt die Hilfeleistung sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf unzulässige Werbung aus. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ist nicht zulässig.
3. Die Hilfeleistung wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstelle angehören. Zu Beratungsstellenleitern können nur Personen bestellt werden, die in § 3 StBerG genannt sind oder die mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Lohnsteuerwesens hauptberuflich tätig gewesen sind.
4. Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung; für die Hilfeleistung wird neben dem Mitgliedsbeitrag kein besonderes Entgelt erhoben.

§ 3**Besondere Rechte und Pflichten der Mitarbeiter und Organe
Abgrenzung des Verantwortlichkeitsbereiches**

1. Der Vorstand hat aufgrund seiner Organschaft lediglich organisatorische und verwaltungstechnische Vollmachten und die Pflicht, die Einhaltung der Satzung zu überwachen. Zu diesem Zweck wird er die Beratungsstellenleiter und –mitarbeiter anhalten, die Vorschriften strengstens einzuhalten. Der Vorstand hat aufgrund seiner Organschaft in keinem Fall die Kompetenz im Sinne des § 2 beratend tätig zu sein, es sei denn, es wird eine Genehmigung gemäß § 3 Ziffer 2 gesondert beantragt.
2. Je Beratungsstelle wird ein Beratungsstellenleiter eingesetzt, der die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 3 StBerG erfüllt.
3. Die Beratungsstellenleiter und Angehörige der Beratungsstellen müssen im Interesse der Mitglieder im Sinne der Vereinssatzung handeln. Ihre Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle mit der Lohnsteuer zusammenhängende Arbeiten, die zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Mitgliederinteressen erforderlich sind.
4. Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstands oder Angehörigen bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 4**Haftung des Vereins**

1. Zur Absicherung der evtl. Schäden der Vereinsmitglieder, verursacht durch Fehler der Organe oder Mitarbeiter des Vereins, ist eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abzuschließen.
2. Die geschädigten Mitglieder haben Anspruch auf den gesamten Betrag, der von der Versicherung als Schadensersatz ausgezahlt wird.

§ 5**Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten -**

1. Mitglied des Vereins können alle Arbeitnehmer werden.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf die steuerlichen Beratungsleistungen im Rahmen der gesetzlichen Befugnis für das dem Beitrittsjahr vorangegangene Veranlagungsjahr sowie für Folgejahre, sofern sie den fälligen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.
3. Es besteht kein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens.
4. Die Mitglieder haben die Satzung und satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und für ein volles Geschäftsjahr zu zahlen. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und spätestens im Januar oder bei Aufnahme im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch den Vorstand für jedes Geschäftsjahr festgesetzt und den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Im Falle eines nach § 7 Punkt 1 Satz 2 rückwirkenden Beitritts wird für den in dem zurückliegenden Zeitraum derjenige Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft fällig geworden wäre.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des neuen Mitgliedsbeitrages rückwirkend zum Beginn des neuen Geschäftsjahres ihre Mitgliedschaft zu kündigen, wenn der Beitrag gestiegen ist.
3. Es darf eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Beitragsordnung geben.

§ 7

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft kann auch für einen zurückliegenden Zeitraum mit rückwirkender Kraft begründet werden (Rückwirkender Eintritt). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist vollzogen, wenn der Aufnahmeantrag nach Eingang beim Vorstand nicht innerhalb eines Monats abgelehnt wird und der Antragsteller im Besitze eines gültigen Mitgliederausweises und der Mitgliedsbeitrag für das volle Kalenderjahr entrichtet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Kündigung durch den Vorstand. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wenn er bis zum 01. Juli dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wird.
3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages länger als 3 Monate im Rückstand ist oder in grober Weise gegen die Satzung verstoßen hat. Dem Mitglied ist die Möglichkeit vorheriger Anhörung zu gewähren. Dem Ausschluss kann innerhalb 4 Wochen widersprochen werden und ist schriftlich einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist dann möglich, wenn sich das Mitglied seinen Mitwirkungspflichten bei der Erfüllung des Vereinszweckes entzieht. Die Kündigung kann vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Einem Organ des Vereins kann nur angehören, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, die innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Feststellungen über die Geschäftsprüfung vom Vorstand einzuberufen ist.
2. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben. Näheres regelt § 11.
3. Insbesondere dient die Versammlung der Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung und der Entlastung des Vorstands.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und über den Beschluss zur Verwendung des Liquidationsüberschusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für Beschlüsse über die Änderung des Vereinszweckes ist nach § 33 BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
6. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der auch die Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer der Versammlung, den diese nach ihrer Eröffnung aus ihrer Mitte wählen, zu unterschreiben.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe von Grund und Beratungsgegenstand beantragen. Im letzteren Fall ist der Antrag an den Vorstand zu richten.
8. Bei Eilbedürftigkeit kann die Abstimmung auch im Umlaufverfahren schriftlich erfolgen.

§ 11

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Auslage in den Beratungsstellen und durch Einzel- oder Rundschreiben des Vorstandes an jedes Mitglied.
Die Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts der Prüfungsstellungen muss durch Einzel- oder Rundschreiben an jedes einzelne Mitglied erfolgen.
Das Rundschreiben darf per Drucksache versandt werden.
2. Zusätzlich können Bekanntmachungen auch in der Presse erfolgen, wenn Ziffer 11.1 erfüllt ist.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 10 Jahre.
Wiederwahl ist möglich. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt je als einzelner den Verein, gerichtlich und außergerichtlich, führt die laufenden Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
Wenn die Entwicklung der Vereinsgeschäfte dies erfordert, kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer oder Bevollmächtigte bestellen.
3. Der Vorstand hat Anspruch auf Vergütung und Ersatz aller Aufwendungen, die ihm in Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben entstehen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 des § 26 StBerG bezeichneten Pflichten zu überwachen und alle Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient, zur Einhaltung der oben bezeichneten Pflichten anzuhalten.

§ 13

Auflösung

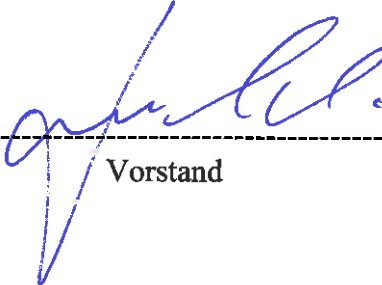
Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach § 45 BGB an eine gemeinnützige Einrichtung, die in der auflösenden Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 14

Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, welche sich aus der Satzung, mit oder zwischen den Organen und Mitgliedern ergeben, sind die Gerichte am Sitz des Vereins zuständig.

Köthen, 27.02.2019



Vorstand